

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

per E-Mail: [Melanie.Koch@sm.mv-regierung.de](mailto:Melanie.Koch@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 16. November 2017

## **Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialberufe (Sozialberufsanerkennungsverordnung – SozBerAnVO – M-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf.

Die LIGA M-V begrüßt die Bemühungen des Landes, die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialberufe für den Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Mit dieser Verordnung wird eine qualifikationsnahe Beschäftigung ermöglicht und Integration von der in unserem Bundesland lebenden Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt gefördert.

Zu einigen Punkten hat die Liga Anmerkungen und Anregungen:

**§ 3** regelt, dass fachliche Defizite, die zwischen der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller absolvierten Ausbildung und den in Absatz 1 Nummer genannten Studieninhalten bestehen, durch einen schriftlichen Verwaltungsakt im Einzelnen festzustellen sind.

Das Wort Defizit sollte im Gesetzestext vermieden werden.

**Vorschlag:**

**Die LIGA schlägt vor, einen Positivkatalog entsprechend § 3 Abs.1 des Entwurfs des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes – SobAnG M-V einzufügen.**

**In § 7 Absatz 1** steht: „Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist eine nachgewiesene Praxistätigkeit in der Sozialen Arbeit.“

Mit der staatlichen Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im sozialen Bereich ist die Grundlage für den fachlichen Einsatz gegeben.

Sollte der Nachweis nur über eine Praxistätigkeit zu erbringen sein, ergibt sich in der Folge der Frage nach der Dauer und dem Umfang.

Aus Sicht der LIGA ist es zwingend zu klären, ob es ein verbindliches Anerkennungspraktikum mit entsprechendem Curriculum oder eine klar beschriebene Praxistätigkeit sein soll. Nur dadurch lässt sich eine Verbindlichkeit herstellen. Dabei ist klarzustellen, wer die praktische Ausbildung leisten soll und welche Voraussetzungen die Träger, die Einrichtung und die Tätigkeit erfüllen müssen.

**Vorschlag.**

**Die LIGA empfiehlt, die Übernahme der Voraussetzungen für die Anerkennung aus § 3 Abs.1 Nr.2 des Entwurfes SobAnG M-V.**

**§ 7 Absatz 3** trifft die Festlegung, die Praxistätigkeit durch eine staatlich anerkannte Fachkraft zu begleiten.

Die Praktikanten und Praktikantinnen mit im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen benötigen zwingend in der Arbeit fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte.

Eine solche Anleitertätigkeit stellt einen signifikanten zeitlichen und inhaltlichen Mehraufwand der Fachkraft dar.

Dieser Mehraufwand entsteht durch

- Absicherung der praktischen Ausbildung
- Koordination und Durchführung der praktischen Anleitung, Beratung und Begleitung
- Dokumentation der Anleitung
- ggf. Leistungsbewertung und Erstellen von Beurteilungen

Es sind Regelungen aufzunehmen, die den Mehraufwand für die Anleitung als Anrechnungszeit konkret festschreiben.

**Vorschlag:**


**Dieser Mehraufwand wird mit zwei Stunden je Praktikant/Praktikantin und Woche berücksichtigt (siehe vergleichbares Schreiben des Sozialministeriums M-V vom 17.02.2003 zur Ausbildung in der Altenpflege).**

**Nach § 7 Absatz 4** ist ein Zeugnis mit einer Feststellung zur persönlichen Eignung erforderlich. Insbesondere sollen Aussagen zur interkulturellen Befähigung, in der Sozialarbeit oder Kindheitspädagogik tätig zu werden, getroffen werden.

Zeugnisse sind Unterlagen, die für Bewerbungen genutzt werden. Da dies für gleichwertige deutsche Abschlüsse nicht gefordert wird, handelt es sich aus der Sicht der LIGA um eine Ungleichbehandlung.

Auch deutsche Praktikanten / Praktikantinnen sollten interkulturell befähigt sein. Daher sollte das SobAnG M-V ebenfalls eine solche Voraussetzung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Henrike Regenstein

LIGA-Vorsitzende